

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN EINSPURIGEN FAHRZEUGEN
DURCH DIESTADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig ab 01.07.2013, Änderung 1.1.2020

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten von
elektrobetriebenen Fahrrädern und elektrobetriebenen Roller/ Scooter.

Name: geb.am:

Geb. Ort: Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz: Tel. Nr.:

elektrobetriebenes Fahrrad

elektrobetriebener Roller/ Scooter

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz

seit

Rechnungsabteilung: am

Nachweis Rechnungen:

Geförderter Betrag: €

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinie zur Förderung von elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen **Beschluss Gemeinderat 10.12.2019**

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neuankauf von elektrobetriebenen Fahrrädern und elektrobetriebenen Roller / Scooter. Der Eigentümer / die Eigentümerin muss im Gemeindegebiet von Hollabrunn hauptgemeldet sein.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss für elektrobetriebene Fahrräder in der Höhe von € 50,- und elektrobetriebene Roller / Scooter in der Höhe von € 75,-.

3. Einreichung der Förderung

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spätestens 3 Monate nach Ankauf einzubringen. Zusätzlich zum Antragsformular ist die Rechnung (inkl. Zahlungsbestätigung) von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb vorzulegen.

4. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

5. Auszahlung/ Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von der Hollabrunn Gutschein Card, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden kann.

6. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinie erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für Ankäufe ab 01.01.2020 und ist bis 31.12.2020 befristet.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Fördernehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.